

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Andreas Mrosek und der  
Fraktion der AfD  
– Drucksache 19/3497 –**

### EU-Türkei-Abkommen vom 18. März 2016

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Gemäß dem EU-Türkei-Abkommen vom 18. März 2016 darf die Türkei für jede Person, welche sie an der illegalen Einreise in die EU gehindert hat, eine Person aus einem Flüchtlingslager innerhalb der Türkei regulär in die EU überstellen ([https://de.wikipedia.org/wiki/EU-T%C3%BCrkei-Abkommen\\_vom\\_18.\\_M%C3%A4rz\\_2016](https://de.wikipedia.org/wiki/EU-T%C3%BCrkei-Abkommen_vom_18._M%C3%A4rz_2016)).

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Der sogenannte 1:1-Mechanismus der EU-Türkei-Erklärung besagt, dass für jede syrische Person, die von den griechischen Inseln in die Türkei rücküberstellt wurde, eine andere syrische Person unter Berücksichtigung der Vulnerabilitätskriterien der Vereinten Nationen in der EU neuangesiedelt wird („For every Syrian being returned to Turkey from Greek islands, another Syrian will be resettled from Turkey to the EU taking into account the UN Vulnerability Criteria.“).

1. Wie viele derartige Überstellungen hat es seit Inkrafttreten dieses EU-Türkei-Abkommens gegeben (bitte die Entwicklung der letzten fünf Jahre tabellarisch darstellen)?

Die EU-Türkei-Erklärung ist am 18. März 2016 in Kraft getreten. Bis zum 2. Januar 2017 fanden in ihrem Rahmen 7 320 Neuansiedlungen statt, bis zum 16. Januar 2018 12 037 Neuansiedlungen. Aktuell sind mit Stichtag 29. Juni 2018 14 600 syrische Flüchtlinge in der EU neuangesiedelt worden.

2. Auf welchem Weg finden diese Überstellungen statt (bitte genaue Angaben machen)?

Für das Aufnahmeverfahren wurde am 27. April 2016 ein Standardverfahren indossiert, das öffentlich einsehbar ist (Ratsdokument 8366/16). Die betroffenen Personen werden nach VN-Vulnerabilitätskriterien in Zusammenarbeit zwischen der türkischen Migrationsbehörde und dem VN-Flüchtlingshilfswerk UNHCR ausgewählt und dem aufnehmenden Staat zur Aufnahme vorgeschlagen. Letzterem obliegt die finale Entscheidung. Hiernach werden gegebenenfalls die nötigen Reisedokumente und Visa ausgestellt, die Einreise in den aufnehmenden Staat erfolgt dann im Regelfall per Flugzeug. Für Deutschland trifft die Auswahl das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Diese ausgewählten Personen durchlaufen im Anschluss ein Visumverfahren und erhalten in Deutschland entsprechend der Aufnahmeanordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 29. Dezember 2017 einen Aufenthaltstitel nach § 23 Absatz 2 AufenthG.

3. In welche Länder wurden die besagten Personen überstellt (bitte genau nach Ländern und Anzahl der Personen auflisten)?

Mit Stand 29. Juni 2018:

Belgien	989 Personen
Deutschland	5.380 Personen
Estland	59 Personen
Finnland	1.002 Personen
Frankreich	2.035 Personen
Italien	327 Personen
Kroatien	81 Personen
Lettland	46 Personen
Litauen	84 Personen
Luxemburg	206 Personen
Malta	17 Personen
Niederlande	2.829 Personen
Österreich	210 Personen
Portugal	142 Personen
Schweden	753 Personen
Spanien	440 Personen

Quelle: [https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/press-material/docs/state\\_of\\_play\\_-\\_eu-turkey\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/press-material/docs/state_of_play_-_eu-turkey_en.pdf).

4. Gibt es für das aufgeführte Abkommen eine Verteilquote?

Wenn ja, wie wird diese innereuropäische Verteilung sichergestellt, und wie viele Flüchtlinge wurden auf welche Staaten verteilt (bitte die Entwicklung der letzten drei Jahre tabellarisch darstellen)?

Die Aufnahmen in Umsetzung des 1:1-Mechanismus erfolgen im Rahmen bestehender Aufnahmezusagen der EU-Staaten. Eine gesonderte Verteilquote besteht nicht. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

5. Wie viele dieser aufgeführten Migranten wurden über die Sekundärmigration die Einreise nach Deutschland genehmigt, welche aus anderen EU-Staaten kamen und Anträge auf Asyl und humanitären Schutz stellten (bitte die Entwicklung der letzten drei Jahre tabellarisch darstellen)?

Eine Aufnahme im Rahmen des 1:1-Mechanismus in Deutschland erfolgt im Wege des in der Antwort zu Frage 2 dargelegten Verfahrens.

